

8. Kreistag Hildburghausen

Beschlussvorlage

Nr.: 77 - 2025

- 8. Kreistagssitzung:** am 25.02.2025
- Einreicher:** Landrat Sven Gregor
- Beschlussgegenstand:** 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Joseph Meyer Hildburghausen
- Beschlussvorschlag:** Der Kreistag Hildburghausen beschließt die in der Anlage vorgelegte 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Joseph Meyer Hildburghausen.
- Rechtsgrundlage:** §§ 87,97 und § 114 i.V.m. § 54 ThürKO, § 2 ThürKAG
- Begründung:** Die Anmeldung zu den Veranstaltungen kann von den Teilnehmern auch in elektronischer Form über das Internetportal der Kreisvolkshochschule erfolgen. Diese Möglichkeit gab die Gebührensatzung jedoch noch nicht her, daher wird dies nun angepasst.
- Vorberatung:** Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport des 8. Kreistages in seiner Sitzung am 18.02.2025
- Zur Vorlage an:** den Kreistag in seiner Sitzung am 25.02.2025

Hildburghausen, den 17.02.2025



Sven Gregor
Landrat

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kreiskolkshochschule Joseph Meyer Hildburghausen

Auf der Grundlage von § 98 Abs. 1 i.V.m. § 87 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und § 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThürEBG) in der jeweils gültigen Fassung und § 9 der Satzung zur Benutzung der Kreiskolkshochschule Joseph Meyer Hildburghausen erlässt der Landkreis Hildburghausen folgende **2. Änderungssatzung** zur Gebührensatzung der Kreiskolkshochschule Joseph Meyer Hildburghausen

I

1. Der § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen oder elektronischen (über das Internetportal der Kreiskolkshochschule) Anmeldung.“

II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildburghausen, den ...

Sven Gregor
Landrat des
Landkreises Hildburghausen

Dienstsigel

Nichtamtliche Lesefassung zur **Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Joseph Meyer** **Hildburghausen mit eingearbeiteten Änderungssatzungen**

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 i. V. m. § 87 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) sowie dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThürEBG) in der jeweils gültigen Fassung und § 9 der Satzung zur Benutzung der Kreisvolkshochschule Joseph Meyer Hildburghausen erlässt der Landkreis Hildburghausen folgende **Gebührensatzung**:

§ 1 Zahlungspflicht, Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule sind Gebühren nach den folgenden Bestimmungen zu zahlen.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen oder elektronischen (über das Internetportal der Kreisvolkshochschule) Anmeldung. Falls eine Anmeldung nicht erfolgt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Teilnahme an der Veranstaltung.
- (3) Gebührenschuldner ist, wer sich zu einer Veranstaltung der Kreisvolkshochschule angemeldet hat oder ohne Anmeldung die Leistung der Kreisvolkshochschule in Anspruch nimmt. Bei minderjährigen Teilnehmern ist Gebührenschuldner deren gesetzliche Vertreter. Gebührenschuldner ist auch diejenige Person, welche einen Dritten zur Teilnahme an einer Veranstaltung der Kreisvolkshochschule anmeldet.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich für nachfolgend aufgeführte Veranstaltungen nach Unterrichtseinheiten, wobei jede Unterrichtseinheit 45 Minuten umfasst.
- (2) Für Veranstaltungen in den Fachbereichen Gesellschaft, Sprachen, Gesundheit, Beruf, Kultur und Grundbildung beträgt die Gebühr je Unterrichtseinheit 2,50 EUR bis 10,00 EUR.
- (3) Für Sonderveranstaltungen können die Gebühren von den im Absatz 2 genannten Gebührenrahmen abweichen, um erhöhte Ausgaben für die betreffende Veranstaltung auszugleichen.
- (4) Für Veranstaltungen mit besonderem Kostenaufwand, wie bspw. Kurse zur Vorbereitung eines allgemeinen Schulabschlusses, Studienfahrten und -reisen, oder bei fehlender Voraussetzung der Förderfähigkeit von Erwachsenenkursen nach Thüringer Erwachsenenbildungsrecht wird die Gebühr abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 kostendeckend kalkuliert und entsprechend den tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.
- (5) Im Falle einer nachträglichen Aufnahme von Teilnehmern in eine laufende Veranstaltung werden die vollen Gebühren erhoben. Abweichende Entscheidungen können nach Prüfung des Einzelfalles durch den Leiter der Kreisvolkshochschule getroffen werden.

§ 3 Mindestteilnehmerzahl

- (1) Die in § 2 aufgelisteten Gebühren gelten bei einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen.
- (2) Sollte eine Veranstaltung mit geringerer Teilnehmerzahl (Kleingruppe) stattfinden, so sind entsprechend höhere Gebühren unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Erfordernisse zu erheben.

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Eine Ermäßigung der Gebühren nach § 2 Absatz 2 um 20 Prozent kann
 - Empfängern von Arbeitslosengeld nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III),
 - Empfängern von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) oder
 - Empfängern von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)gewährt werden.
- (2) Die Gewährung einer Ermäßigung setzt einen schriftlichen Antrag mit der Anmeldung voraus. Der Leistungsbezug muss zum Zeitpunkt der Anmeldung vorgelegen haben. Die entsprechenden Leistungsnachweise müssen spätestens zu Veranstaltungsbeginn vorliegen.
- (3) Eine Ermäßigung wird nicht gewährt, sofern die Gebühr 50,00 EUR unterschreitet.

§ 5 Auslagen und zusätzliche Gebühren

- (1) Auslagen für Lernmittel und für den Materialverbrauch sind nicht in den im § 2 genannten Gebühren enthalten und sind in voller Höhe vom Gebührenschuldner zu tragen.
- (2) Prüfungsgebühren werden in Höhe der Festsetzung der zuständigen Stelle, Behörde oder Institution erhoben.
- (3) Bei Belegung einer Veranstaltung wird jeweils zur Gebühr eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR erhoben.

§ 6 Gebührenfreie Veranstaltungen

Veranstaltungen können nach Entscheidung des Leiters der Kreisvolkshochschule in folgenden Fällen gebührenfrei angeboten werden:

1. für die Durchführung der Veranstaltung besteht ein besonderes öffentliches Interesse,
2. die Veranstaltungen sind speziell für Zielgruppen aus bildungsbenachteiligten und/oder sozial schwachen Bevölkerungsschichten geplant oder
3. die Veranstaltung dient der Gewinnung neuer Teilnehmer für Weiterbildungsangebote.

§ 7 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Gebühr wird 14 Tage nach Beginn der Veranstaltung fällig.
- (2) Die Prüfungsgebühren werden 14 Tage nach der Prüfungsanmeldung fällig.
- (3) Grundsätzlich wird die Gebühr nach Erteilung des SEPA-Lastschriftmandates im Einzugsverfahren vom Konto des Gebührenschuldners abgebucht. Die Gebühr kann auch in bar vor Beginn der Veranstaltung in der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule entrichtet werden. Die Gebühr für Einzelveranstaltungen kann zu Veranstaltungsbeginn am Veranstaltungsort in bar entrichtet werden.
- (4) Eine Barzahlung an die Dozenten ist nicht möglich.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Gebühren werden erstattet:
 1. in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung aus objektiven Gründen (beispielsweise Erkrankung des Dozenten) durch die Kreisvolkshochschule abgesagt werden muss oder anteilig, wenn eine begonnene Veranstaltung durch die Kreisvolkshochschule eingestellt wird.
 2. in voller Höhe, wenn sich der Teilnehmer bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung abmeldet.
- (2) Gebühren, mit Ausnahme der Verwaltungsgebühr gemäß § 5 Absatz 3, können ganz oder anteilig erstattet werden, wenn objektiv nachweisbare Gründe (längere Krankheit, Umzug oder berufliche Gründe) eine Teilnahme nicht mehr ermöglichen und die Abmeldung schriftlich unter Angabe und Nachweis der Gründe erfolgt ist. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter der Kreisvolkshochschule.
- (3) Beträge unter 25,00 EUR werden nicht zurückerstattet.
- (4) Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht für Studienfahrten und -reisen. Hier gelten gesonderte Rücktritts- und Erstattungsregelungen.

§ 9 Abweichende Regelungen

In begründeten Fällen (z.B. Kooperationsprojekte) kann die Verwaltung von dieser Gebührensatzung abweichen. Die Entscheidung trifft im Einzelfall der Leiter der Kreisvolkshochschule.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Hildburghausen vom 27.09.2001 außer Kraft.

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.